

AZ: - 90 - Hl/Krö -

Drucksache Nr.: 0183/2003/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	30.09.2003 vertagt	Ö	Endg. entsch. Stelle
Ratsversammlung	02.12.2003	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Obm

Verhandlungsgegenstand:

**Aufsichtsrat der Wohnungsbau G.m.b.H.
Neumünster**

A n t r a g :

Anstelle des mit Ablauf des 27. Oktober 2003 aus dem Aufsichtsrat der Wohnungsbau G.m.b.H. Neumünster ausscheidenden Ratsherrn Andreas Hering ist gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsbau G.m.b.H. Neumünster zum Aufsichtsratsmitglied dieser Gesellschaft zu berufen:

Finanzielle Auswirkungen:

K e i n e

B e g r ü n d u n g :

Ratsherr Hering hat mit Schreiben vom 23. September 2003 mitgeteilt, dass er sein Mandat als Mitglied des Aufsichtsrates der Wohnungsbau G.m.b.H. Neumünster aus persönlichen Gründen zum 27. Oktober 2003 niederlegt.

Nach § 11 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsbau G.m.b.H. Neumünster scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie ihr Amt niederlegen, wozu sie jederzeit berechtigt sind.

Es ist somit eine Ersatzwahl erforderlich.

Gemäß § 11 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages werden die Aufsichtsratsmitglieder von der Gesellschafterversammlung gewählt.

Die nächste Sitzung der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau G.m.b.H. Neumünster soll am 28. Oktober 2003 stattfinden.

Bei diesem Beschluss durch die Ratsversammlung entsprechend des Antrages handelt es sich um eine Weisung der Ratsversammlung an die Vertreterinnen und Vertreter in der Gesellschafterversammlung gemäß § 25 Gemeindeordnung, wonach diese die Weisungen der Gemeinde zu befolgen haben.

Hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung ist auf Folgendes hinzuweisen:

Gemäß § 40 Absatz 1 Gemeindeordnung sind Wahlen Beschlüsse, die durch Gesetz oder Rechtsverordnung als Wahlen bezeichnet werden. Daraus ergibt sich, dass Personalentscheidungen nicht durch Satzungen oder vertragliche Vereinbarungen (Gesellschaftsvertrag) den kommunalverfassungsrechtlichen Wahlvorschriften unterworfen werden können.

Obwohl also im Gesellschaftsvertrag von einer Wahl die Rede ist, handelt es sich hier nicht um eine kommunalverfassungsrechtliche Wahl im Sinne des § 40 GO, sondern um eine Entscheidung, die ausschließlich den Rechtsregeln über die Beschlussfassung gemäß § 39 Gemeindeordnung unterliegt, wonach Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst werden.

Eine Besetzung nach der Verhältniswahl ist unzulässig.

Nach § 28 Ziffer 20 Gemeindeordnung entscheidet die Ratsversammlung über die Bestellung von

Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Eigengesellschaften.

Unterlehberg

Oberbürgermeister

